

## **Kooperationsvertrag**

### **Hospiz- und Palliativ-Netzwerk im Landkreis Mühldorf am Inn**

#### **1. Netzwerkpartner**

Netzwerkpartner des Hospiz- und Palliativ-Netzwerks im Landkreis Mühldorf (HPN Mühldorf) sind:

- a. Pflegedienste
- b. Stationäre Pflegeeinrichtungen
- c. Ärztinnen und Ärzte
- d. InnKlinikum Mühldorf
- e. Landkreis Mühldorf
- f. SAPV am Inn gGmbH
- g. Anna Hospizverein im Landkreis Mühldorf e.V.

#### **2. Zielsetzung**

Das Hospiz- und Palliativ-Netzwerk im Landkreis Mühldorf am Inn ist ein Instrument partnerschaftlicher Zusammenarbeit aller an der Versorgung Beteiligten. Es liefert einen Beitrag zur Weiterentwicklung einer bedarfsgerechten Versorgungsstruktur für schwerstkranke und sterbende Menschen im Landkreis Mühldorf.

Dabei werden die bereits bestehenden Versorgungsstrukturen und Kooperationen durch den/die Netzwerkkoordinator\*in enger und stabiler miteinander vernetzt und damit für die an der Versorgung Beteiligten besser verfügbar gemacht.

Im Hospiz- und Palliativnetzwerk Mühldorf arbeiten verschiedene Berufsgruppen in einem integrativen Ansatz eng zusammen.

Ziele des Hospiz- und Palliativ-Netzwerks im Landkreis Mühldorf sind:

- Aufbau von gemeinsamen Strukturen für die allgemeine und spezialisierte ambulante Palliativversorgung im Landkreis Mühldorf
- Enge Vernetzung der Netzwerkpartner zur Versorgung von Palliativpatienten im Landkreis Mühldorf
- Schaffung eines gemeinsamen Fort- und Weiterbildungsangebotes für das im hospizlichen und palliativen Bereich tätige Fachpersonal
- Aufbau eines zielgerichteten und bedarfsgerechten Beratungsangebotes für die Betroffenen und deren Angehörige, sowie für Ärzt\*innen und Fachpersonal im ambulanten und stationären Bereich
- Gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit

Eine Förderung nach §39d SGB V wird angestrebt.

Der entsprechende Förderantrag wird durch den Anna Hospizverein Mühldorf gestellt. Der Antragsteller muss gemäß der Förderrichtlinie Arbeitgeber der/des Netzwerkkoordinator\*in sein. Sofern weitere Kosten (z. B. Kosten für Referierende) anfallen werden diese durch Mittel der Netzwerkpartner gedeckt. Es werden entsprechende Projektbudgetpläne aufgestellt.

### **3. Einzugsgebiet**

Das Einzugs- und Versorgungsgebiet aller Netzwerkpartner, der allgemeinen und spezialisierten, der ambulanten und stationären Hospiz- und Palliativversorgung des Hospiz- und Palliativ-Netzwerks im Landkreis Mühldorf am Inn erstreckt sich auf den Landkreis Mühldorf. Versorgungsregionen werden von den Netzwerkpartnern abgesprochen, um Ressourcen zu schonen.

### **4. Koordination des Versorgungsnetzwerks**

Das Hospiz- und Palliativ-Netzwerk im Landkreis Mühldorf am Inn wird von einem/einer Netzwerkkoordinator\*in koordiniert, die/der beim Anna Hospizverein Mühldorf e.V. angestellt ist.

Aufgaben der Netzwerkkoordinator\*in:

- Beratung und Betreuung der Netzwerkpartner
- Gewinnung neuer Partner für das Netzwerk
- Terminabstimmung für Versammlungen der Netzwerkpartner

Eine *geschäftsführende Steuerungsgruppe* bestehend aus dem/der Geschäftsführer\*in des Anna Hospizvereins, der Leitung des Hospizteams des Anna Hospizvereins, dem Prokuristen/der Prokuristin der SAPV am Inn gGmbH und dem/der Netzwerkkoordinator\*in kümmert sich um grundsätzliche Fragen und um Fragen des Alltagsgeschäfts.

Eine *erweiterte Steuerungsgruppe* des HPN Mühldorf, bestehend aus den Personen der geschäftsführenden Steuerungsgruppe, dem/der 2. Vorstand/Vorständin des Anna Hospizvereins, einem/einer Vertreter\*in des Landkreises Mühldorf, einem/einer Vertreter\*in des InnKlinikums Mühldorf am Inn, dem jeweiligen Sprecher\*in der Arbeitsgruppen (bei Verhinderung deren Stellvertreter\*in) erlässt eine ergänzende Netzwerkordnung, die dem Kooperationsvertrag als Anlage beigefügt ist und trifft die notwendigen Entscheidungen.

In der jährlichen Vollversammlung aller Netzwerkpartner haben diese Gelegenheit Fragen zu stellen und Anträge einzubringen.

### **5. Aufnahme weiterer Netzwerkpartner in das Hospiz- und Palliativ-Netzwerk im Landkreis Mühldorf am Inn**

Die Beteiligung weiterer Netzwerkpartner ist durch Antragstellung jederzeit möglich.

Aufnahme und Mitwirkungsmöglichkeiten sind in der Netzwerkordnung festgelegt.

### **6. Verschwiegenheitspflichten**

Die Netzwerkpartner sind verpflichtet, sämtliche ihnen im Rahmen der Kooperation bekannt gewordenen Patientendaten sowie die innerbetrieblichen Vorgänge eines anderen Netzwerkpartners vertraulich zu behandeln und auch nach Beendigung der Netzwerkmitgliedschaft Stillschweigen zu bewahren. Die Grundsätze der ärztlichen Schweigepflicht sind strikt einzuhalten.

Alle personenbezogenen Daten sind nach den Bestimmungen der DSGVO, des Bundesdatenschutzgesetzes sowie den Bestimmungen des Bayerischen Datenschutz- und des Bayerischen Krankenhausgesetzes sowie unter Beachtung weiterer einschlägiger Datenschutzbestimmungen zu behandeln.

### **7. Beschlussfassung**

Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst.

## **8. Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung**

Diese Vereinbarung beginnt mit Unterzeichnung und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder Netzwerkpartner kann mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende seine Beteiligung an diesem Kooperationsvertrag kündigen. Das Recht der außerordentlichen Kündigung dieses Kooperationsvertrages aus wichtigem Grund durch einen der daran beteiligten Netzwerkpartner bleibt davon unberührt.

## **9. Ausschluss von Netzwerkpartnern**

Handelt ein Netzwerkpartner den Zielsetzungen dieses Kooperationsvertrages grob zuwider, so kann ihm mit einem Votum von zwei Dritteln der Steuerungsgruppe die Mitgliedschaft entzogen werden.

## **11. Auflösung**

Das Netzwerk kann in einer extra dafür einberufenen Sitzung der erweiterten Steuerungsgruppe jederzeit mit einer Mehrheit von 2/3 die Auflösung des Netzwerks beschließen.

Eine entsprechende Entscheidung wird den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.

## **12. Schlussbestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder erweist sich diese Vereinbarung als lückenhaft, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichtet sich die erweiterte Steuerungsgruppe, anstelle der unwirksamen Bestimmung rückwirkend eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Im Falle einer Lücke werden sie eine Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre. Andere als die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen bestehen nicht.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

**Dem Kooperationsvertrag Hospiz- und Palliativnetzwerk im Landkreis Mühldorf  
vom 28.09.2022 treten bei**

Mühldorf, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Hausarzt